

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. März 1955

243/A.B.Die Verwendung der Counterpartmittel für Wohnbauzwecke

zu 124/J

Anfragebeantwortung

Die Anfrage der Abg. B ö h m und Genossen, betreffend Verwendung der Counterpart-Freigabe für den Arbeiterwohnungsbau, beantwortet Bundeskanzler Ing. R a a b wie folgt:

Von der amerikanischen Wirtschaftsmission wurden im Dezember 1953 im Einvernehmen mit der Österreichischen Bundesregierung 95 Millionen Schilling Counterpartmittel für Wohnbauzwecke vorgesehen. Bei den Verhandlungen mit der amerikanischen Wirtschaftsmission über die Verwendung dieser Mittel hat diese eindeutig zu verstehen gegeben, dass sie nicht in der Lage sei, ihre gemäss dem bilateralen Abkommen notwendige Zustimmung für die Verwendung der Beträge für die beiden Wohnauffonds (Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, Wohnhaus-Wiederaufbauaufonds) zu geben.

Um eine möglichst breite Wirkung der Counterpartmittel für Wohnbauzwecke zu erzielen, erschien es notwendig, ihre Vergebung in einer Form durchzuführen, die eine gleichzeitige Heranziehung auch anderer Gelder ermöglichte, um auf diese Weise ein höheres Wohnbauvolumen zu erreichen. Die Verwendung sollte derart erfolgen, dass bundeseinheitlich auch von den Wohnbauwerbern und den Hypothekenanstalten Mittel zur Verfügung zu stellen wären. Für den Gesamtbetrag war folgende Verwendung vorgesehen:

Wohnbauförderung über Länder (Landeshypothekenanstalten) 90 Mill. S
landwirtschaftlicher Wohnungsbau 5 Mill. S

Der Aufteilung auf die einzelnen Bundesländer wurde die Bevölkerungszahl zugrunde gelegt.

Am 21. Juni 1954 wurde von mir ein Bericht und Antrag an den Ministerrat über die Verwendung der vorgesehenen Counterpartmittel für den Wohnungsbau eingereicht, der in der Sitzung am 22. Juni 1954 vom Ministerrat genehmigt wurde. Nachstehend gebe ich die im Bericht und Antrag an den Ministerrat enthaltenen Richtlinien für die Durchführung der Wohnbauförderungsaktion, die auch den Intentionen der amerikanischen Wirtschaftsmission entsprechen, auszugsweise bekannt:

Wohnbauförderung über Länder

Die Darlehen werden nur an Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, bzw. inländische Körperschaften und Vereinigungen gewährt, die über bare Eigenmittel von mindestens 15 % der Baukosten verfügen und einen Baugrund (auch Baurecht) besitzen. Zur Deckung des die Eigenmittel

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. März 1955

übersteigenden Teiles der Gesamtherstellungskosten des Bauvorhabens ist von den Hypothekenanstalten ein einheitliches Hypothekardarlehen im Ausmass von 50 v.H. aus eigenen Mitteln der Landeshypothekenanstalten und ein weiterer Teilbetrag im Ausmass von 50 v.H. aus den der Landeshypothekenanstalt aus den Counterparts zur Verfügung gestellten Mitteln bereitzustellen. Die Darlehen sind zu einem Mischzinsfuss von 3 % zu vergeben. Der Darlehensbetrag wird mit 80.000 S festgesetzt, wobei je nach Anzahl der Kinder ein Höchstbetrag bis zu 120.000 S gewährt werden kann. Die Laufzeit des Darlehens beträgt maximal 29 Jahre. Bei einem Kredit von 80.000 S ergibt sich für Zinsen und Rückzahlung eine monatliche Belastung von 350 S. Die Nutzfläche der Wohnungen darf höchstens 120 m² betragen, wobei in Ausnahmsfällen das Ausmass überschritten werden kann.

Bei der Wohnbauförderungsaktion über die Länder wird durch die 90 Millionen Schilling aus den Counterparts, zu welchen zusätzlich noch 90 Millionen Schilling der Landeshypothekenanstalten sowie rund 20 Millionen Schilling Eigenmittel hinzukommen, ein Wohnbauvolumen von rund 200 Millionen Schilling erreicht. Die Aktion ist angelaufen, und in fast allen Bundesländern sind die zur Verfügung stehenden Beträge zum Grossteil bereits in Anspruch genommen worden.

Nachträglich wurden auch die Bausparkassen als Abwicklungsstellen mit 10 Millionen Schilling (im Rahmen der 90 Millionen Schilling Counterpartmittel) in die Aktion einbezogen.

Landwirtschaftlicher Wohnungsbau

Die Darlehen in der Gesamthöhe von 5 Millionen Schilling aus den Counterparts werden im wesentlichen zu den gleichen Bedingungen gewährt, die für den Eigenheimbau im Rahmen der im Jahr 1953 mit ERP-Mitteln durchgeführten Eingliederung von Flüchtlingen in die Landwirtschaft festgesetzt waren. Es werden Darlehen bis zu 50 % der Gesamtbaukosten bewilligt, wobei der Darlehenshöchstbetrag mit 50.000 S festgesetzt wird. Ein Drittel der Darlehenssumme ist unverzinslich und unkündbar und wird nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen durch den Darlehensnehmer nach 10 Jahren in einen Zuschuss umgewandelt. Zwei Drittel der Darlehenssumme sind mit 1 % zu verzinsen.

Die Laufzeiten der Darlehen betragen:

Bis zu 25.000 S 20 Jahre
und darüber 30 Jahre.

Die Durchführung der Aktion für Landarbeitereigenheime obliegt den einschlägigen Geldinstituten unter Überwachung durch die zuständigen Stellen.

- - - - -